

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel 1

#### Änderung des Aktiengesetzes

§ 9. (1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

(2) Für einen höheren Betrag ist die Ausgabe zulässig.

§ 8a. (1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

(2) Für einen höheren Betrag ist die Ausgabe zulässig.

#### Namensaktien, Zwischenscheine

§ 9. (1) Aktien müssen außer in den Fällen des § 10 Abs. 1 auf Namen lauten.

(2) Wenn sie vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden, ist der Betrag der Teilleistungen in der Aktie anzugeben.

(3) Zwischenscheine müssen auf Namen lauten.

(4) Zwischenscheine auf den Inhaber sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

(5) In der Satzung kann der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Eine diesbezügliche Satzungsänderung bedarf außer den Mehrheitserfordernissen gemäß § 146 auch der Zustimmung jedes Aktionärs, dem nicht zumindest ein Anspruch auf Verbriefung seines Anteils in einer Sammelurkunde verbleibt, es sei denn, die betreffenden Aktien sind börsennotiert im Sinn des § 3.

#### Inhaberaktien

§ 10. (1) Aktien können auf Inhaber lauten, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist oder wenn die Aktien nach der Satzung zum Handel an einer Börse im Sinn des § 3 zugelassen werden sollen.

(2) Inhaberaktien dürfen erst nach der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden und sind in Sammelurkunden zu verbrieften, die bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen sind. Werden entgegen dieser Bestimmung Aktienurkunden an einzelne Aktionäre ausgegeben, sind diese nichtig; für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

## Geltende Fassung

**§ 10a.** (1) Wenn Aktionäre bei depotverwahrten Inhaberaktien gegenüber der Gesellschaft zur Ausübung ihrer Rechte die Tatsache oder den Umfang ihres Aktienbesitzes nachweisen müssen, genügt anstelle der Vorlage der Aktienurkunden die Vorlage einer Bestätigung des Anteilsbesitzes, die vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ausgestellt wurde (Depotbestätigung). In der Satzung oder in der Einberufung können weitere geeignete Personen oder Stellen festgelegt werden, deren Depotbestätigungen von der Gesellschaft entgegengenommen werden.

(2) bis (4) ...

**§ 33.** (1) ...

1. die sonstigen in § 10 Abs. 3, § 17 Z 1 und Z 3 bis 6, § 18 zweiter Satz, §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen;

2. bis 3. ...

(2) bis (3) ...

**§ 61.** (1) Namensaktien sind mit folgenden Angaben in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen:

1. Name (Firma) und für die Zustellung maßgebliche Anschrift des Aktionärs, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;

2. Stückzahl oder Aktiennummer, bei Nennbetragsaktien der Betrag.

## Vorgeschlagene Fassung

(3) Bis die Gesellschaft börsennotiert ist, sind auf Inhaberaktien im Übrigen die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden.

(4) Verliert die Gesellschaft ihre Börsennotierung, so haben der Vorstand und der Aufsichtsrat für die nächste Hauptversammlung eine Satzungsänderung zur Umstellung auf Namensaktien vorzuschlagen. Nach Ablauf eines Jahres ab Beendigung der Börsennotierung gilt Abs. 4 sinngemäß.

(5) Die Satzung kann bestimmen, dass auf Verlangen eines Aktionärs seine Inhaberaktien in Namensaktien und in den Fällen des § 10 Abs. 1 seine Namensaktien in Inhaberaktien umzuwandeln sind.

**§ 10a.** (1) Wenn Aktionäre bei depotverwahrten Inhaberaktien gegenüber der Gesellschaft zur Ausübung ihrer Rechte die Tatsache oder den Umfang ihres Aktienbesitzes nachweisen müssen, genügt die Vorlage einer Bestätigung des Anteilsbesitzes, die vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ausgestellt wurde (Depotbestätigung). In der Satzung oder in der Einberufung können weitere geeignete Personen oder Stellen festgelegt werden, deren Depotbestätigungen von der Gesellschaft entgegengenommen werden.

(2) bis (4) unverändert

**§ 33.** (1) unverändert

1. die sonstigen in § 10 Abs. 5, § 17 Z 1 und Z 3 bis 6, § 18 zweiter Satz, §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen;

2. bis 3. unverändert

(2) bis (3) unverändert

**§ 61.** (1) Alle Aktien, die nach Gesetz oder Satzung Namensaktien sind, sind mit folgenden Angaben in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen:

1. Name (Firma) und für die Zustellung maßgebliche Anschrift des Aktionärs, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;

2. Stückzahl oder Aktiennummer, bei Nennbetragsaktien der Betrag;

3. eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinn des § 10a Abs. 1, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben;

## Geltende Fassung

(2) bis (5) ...

§ 67. (1) bis (2) ...

(3) An Stelle der für kraftlos erklärten Aktien sind vorbehaltlich einer Satzungsregelung gemäß § 10 Abs. 6 neue Aktien auszugeben und dem Berechtigten auszuhändigen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen. Die Aushändigung oder Hinterlegung ist dem Gericht anzuzeigen.

(4) ...

§ 111. (1) ...

(2) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien richtet sich die Art des Nachweises nach der Satzung, die jedoch die Teilnahmeberechtigung nicht von einer Hinterlegung der Aktien oder einer sonstigen Verfügungsbeschränkung abhängig machen darf. Mangels einer solchen Regelung genügt die schriftliche Bestätigung eines Notars, für deren Zugang der erste Satz sinngemäß gilt.

(3) bis (4) ...

§ 112. (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung einer nicht börsennotierten Gesellschaft und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils zu Beginn der Versammlung, sofern nicht die Satzung den Nachweisstichtag gemäß § 111 Abs. 1 erster Satz für maßgeblich erklärt.

(2) Die Satzung kann bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachzuweisen ist. Macht die Satzung die Berechtigung zur Teilnahme oder zur Ausübung des Stimmrechts davon abhängig, dass die Aktien vor der Versammlung hinterlegt werden, so genügt es, wenn die Hinterlegung spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung bei einem Notar oder bei der

## Vorgeschlagene Fassung

4. wenn der Aktionär die Aktien für Rechnung einer anderen Person hält, die Angaben nach Z 1 und Z 2 auch in Bezug auf diese Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinn des § 10a Abs. 1 ist.

(2) bis (5) unverändert

§ 67. (1) bis (2) unverändert

(3) An Stelle der für kraftlos erklärten Aktien sind vorbehaltlich einer Satzungsregelung gemäß § 9 Abs. 5 neue Aktien auszugeben und dem Berechtigten auszuhändigen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen. Die Aushändigung oder Hinterlegung ist dem Gericht anzuzeigen.

(4) unverändert

§ 111. (1) unverändert

(2) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

(3) bis (4) unverändert

§ 112. (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung einer nicht börsennotierten Gesellschaft und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils zu Beginn der Versammlung, sofern nicht die Satzung den Nachweisstichtag gemäß § 111 Abs. 1 erster Satz für maßgeblich erklärt.

aufgehoben

### **Geltende Fassung**

Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstituts erfolgt. In der Satzung oder in der Einberufung können weitere Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

(3) bis (4) ...

§ 254. (1) bis (3) ...

(4) Für die Anmeldung gilt § 12 Abs. 2 UGB. In die Anmeldung sind überdies die in § 10 Abs. 3, §§ 17, 18 zweiter Satz vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen. Der Anmeldung sind die Satzung in der geltenden Fassung in öffentlich beglaubigter Abschrift und, sofern die Satzung nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) bis (8) ...

§ 262. (1) bis (21) ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

(3) bis (4) unverändert

§ 254. (1) bis (3) unverändert

(4) Für die Anmeldung gilt § 12 Abs. 2 UGB. In die Anmeldung sind überdies die in § 10 Abs. 5, §§ 17, 18 zweiter Satz vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen. Der Anmeldung sind die Satzung in der geltenden Fassung in öffentlich beglaubigter Abschrift und, sofern die Satzung nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) bis (8) unverändert

§ 262. (1) bis (21) unverändert

(22) § 8a, § 9, § 10, § 33 Abs. 1, § 67 Abs. 3 und § 254 Abs. 4 in der Fassung des Namensaktien-Umstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XX, treten mit 1. Mai 2011 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt berechtigen im Firmenbuch eingetragene Beschlüsse nach § 159 und Ermächtigungen nach § 169 außer in den Fällen des § 10 Abs. 1 nur mehr zur Ausgabe von Namensaktien.

(23) Abweichend von Abs. 22 sind auf die Feststellung der Satzung durch die Gründer und Beschlüsse der Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktien, die vor dem 1. Mai 2011 gefasst und bis 30. September 2011 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet werden, nicht § 9, § 10, § 33 Abs. 1, § 67 Abs. 3 und § 254 Abs. 4 in der Fassung des Namensaktien-Umstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XX, sondern die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(24) § 61 Abs. 1 in der Fassung des Namensaktien-Umstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XX, tritt mit 1. Mai 2012 in Kraft.

(25) § 10a Abs. 1, § 111 Abs. 2 und § 112 Abs. 1 in der Fassung des Namensaktien-Umstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XX, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 112 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(26) Die Satzungen von am 1. Mai 2011 bestehenden Aktiengesellschaften sind in Bezug auf in diesem Zeitpunkt oder auf Basis eines Beschlusses im Sinn des Abs. 23 ausgegebene Aktien bis zum 30. April 2013 an die §§ 9 und 10 anzupassen; der Vorstand und der Aufsichtsrat haben eine entsprechende Satzungsänderung vorzuschlagen. Ab 1. Jänner 2014 ist auf Inhaber lautende Aktien, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder auf Basis eines Beschlusses im Sinn des Abs. 23

## **Geltende Fassung**

## **Vorgeschlagene Fassung**

ausgegeben wurden, aber die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllen, § 61 sinngemäß anzuwenden.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Depotgesetzes**

##### **§ 6. (1) ...**

(2) Zählt auch eine Zwischensammelurkunde (§ 24 lit. a) zum Sammelbestand eines Verwahrers, so darf dieser die Ausfolgung der Wertpapiere für jenen Zeitraum verweigern, der zur Herstellung der einzelnen Wertpapiere erforderlich ist. Wird der Sammelbestand durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b vertreten, so entfällt der Ausfolgungsanspruch.

##### **(3) bis (4) ...**

**§ 24.** Die Bestimmungen über die Sammelverwahrung und Verschaffung von Eigentum an Sammelbestandanteilen sowie die Bestimmungen des § 23 geltend sinngemäß für die Anteile

- a) an einer Zwischensammelurkunde, die vorübergehend die Einzelstücke vertritt,
- b) an einer Sammelurkunde, die nach den Ausgabebedingungen Schuldverschreibungen oder Investmentzertifikate vertritt, und
- c) an einer Bundesschuldbuchforderung.

##### **§ 6. (1) unverändert**

(2) Zählt auch eine Zwischensammelurkunde (§ 24 lit. a) zum Sammelbestand eines Verwahrers, so darf dieser die Ausfolgung der Wertpapiere für jenen Zeitraum verweigern, der zur Herstellung der einzelnen Wertpapiere erforderlich ist. Wird der Sammelbestand durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b oder lit. d vertreten, so entfällt der Ausfolgungsanspruch.

##### **(3) bis (4) unverändert**

**§ 24.** Die Bestimmungen über die Sammelverwahrung und Verschaffung von Eigentum an Sammelbestandanteilen sowie die Bestimmungen des § 23 gelten sinngemäß für die Anteile

- a) an einer Zwischensammelurkunde, die vorübergehend die Einzelstücke vertritt,
- b) an einer Sammelurkunde, die nach den Ausgabebedingungen Schuldverschreibungen oder Investmentzertifikate vertritt,
- c) an einer Bundesschuldbuchforderung und
- d) an einer Aktiensammelurkunde.